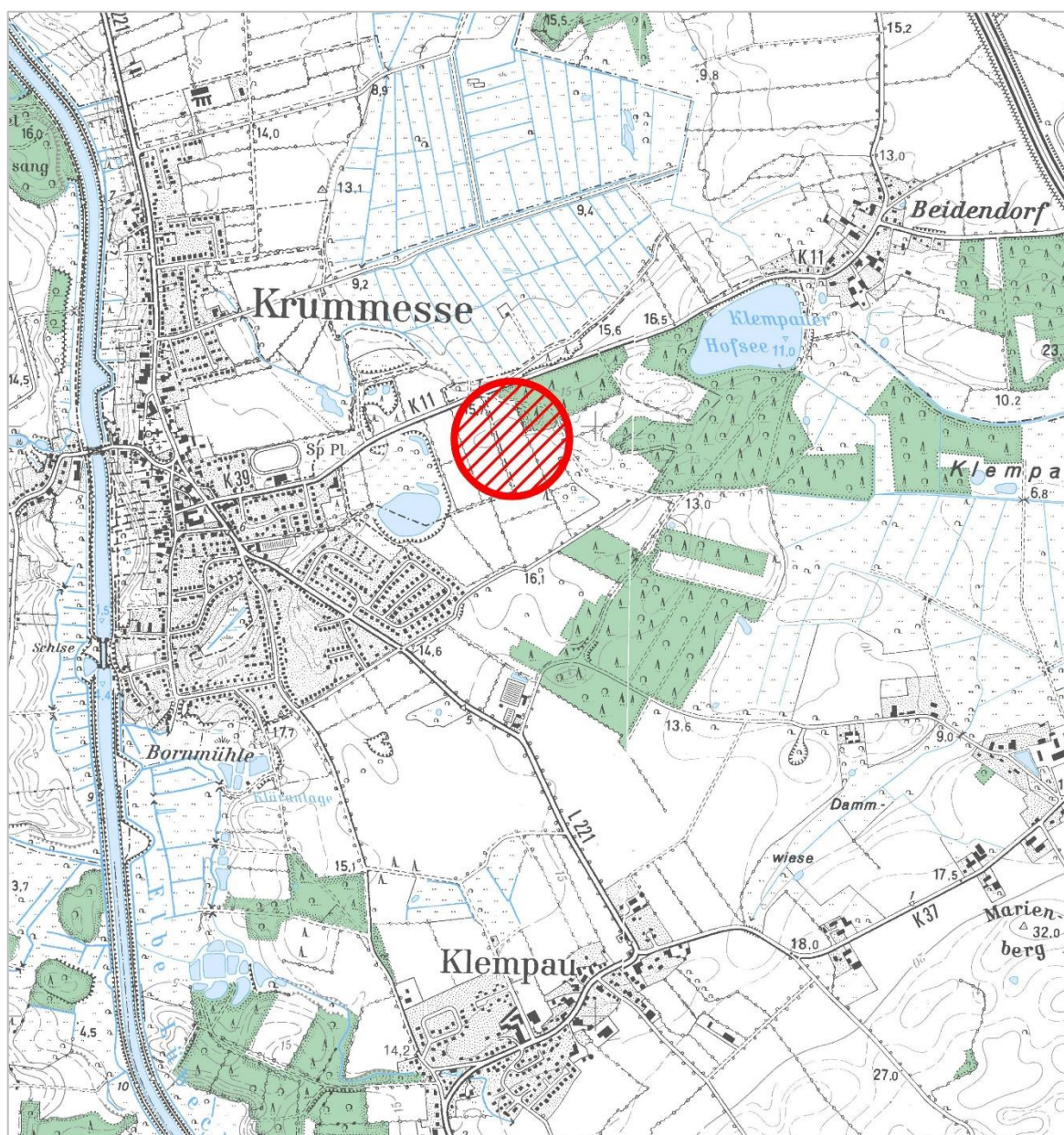


Gemeinde Krummesse

Kreis Herzogtum Lauenburg

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

für das Gebiet südlich des Beidendorfer Weges und östlich des Baggersees



INHALTSVERZEICHNIS

1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2	Anlass, Erfordernis und Verfahren der Planänderung.....	5
2.1	Planungsanlass	5
2.2	Rechtsgrundlagen	5
2.3	Aufstellungsverfahren.....	6
3	Ausgangssituation	6
3.1	Bisherige Nutzungen und Entwicklungen.....	6
3.2	Natur und Umwelt.....	6
3.3	Eigentumsverhältnisse.....	7
3.4	Bisheriges Planungsrecht	7
4	Übergeordnete Planungen	8
4.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	8
4.2	Landschaftsrahmenplan	9
4.3	Landschaftsplan Gemeinde Krummesse mit 1. Änderung	9
5	Ziele und Zweck der Planänderung	10
6	Begründung und Abwägung der Planänderung	10
6.1	Flächenbilanz	10
6.2	Art der Nutzung	10
6.3	Änderungsfestsetzungen	11
6.4	Verkehrliche Erschließung	13
6.5	Ver- und Entsorgung	13
6.6	Grün, Natur und Landschaft.....	13
7	Umweltbericht.....	14
7.1	Einleitung.....	14
7.1.1	Planungsanlass.....	14
7.1.2	Standort, Festsetzungen, Flächenbedarf.....	14
7.1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	15
7.1.4	Betroffenheit von Schutzgebieten	15

7.2	Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation (Basisszenario) und der Auswirkungen der Änderungen des Bebauungsplanes.....	15
7.2.1	Schutzgut Boden / Fläche	15
7.2.2	Schutzgut Wasser	16
7.2.3	Schutzgut Klima / Luft	16
7.2.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	17
7.2.5	Schutzgut Landschaft.....	18
7.2.6	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.	18
7.2.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	19
7.2.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	19
7.3	Kompensation von erheblichen Eingriffen.....	19
7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
7.5	In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
7.6	Berücksichtigung weiterer Umweltbelange	20
7.6.1	Vermeidung von Emissionen.....	20
7.6.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen.....	20
7.6.3	Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	20
7.6.4	Kumulierende Auswirkungen mit Auswirkungen anderer Vorhaben	21
7.6.5	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels	21
7.7	Prüfung von Standortalternativen	21
7.8	Angaben zum Verfahren und zur Methodik.....	21
7.8.1	verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	21
7.8.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	21
7.8.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
7.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	22
8	Bodenordnung, Kosten	24
9	Beschluss	24

Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme, BBS Greuner-Pönicke, 03 / 2020
- Verkehrstechnische Stellungnahme, Masuch + Olbrisch, 01 / 2020
- Stellungnahme zu schalltechnischen Auswirkungen des Neuverkehrs, Masuch + Olbrisch, 01 / 2020
- Fortschreibung Geruchsprognosegutachten, TÜV Nord, 02 / 2018
- Geräuschprognose, Lücking & Härtel GmbH, 01 / 2018

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans Nr. 14 liegt südlich des Beidendorfer Weges und östlich des Baggersees im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes von Krummesse. Er umfasst einen Abschnitt des Beidendorfer Weges (K 39), einen Zufahrtsweg mit randlichen Grünstrukturen und das 2011 mit dem Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Biomasseanlage, ebenfalls mit randlichen Grünstrukturen.

Der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes bleibt hinter dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans zurück, da auf der südlich an das Sondergebiet angrenzenden Ausgleichsfläche keine Änderungen vorgesehen sind. Insofern muss die Fläche nicht einbezogen werden.

2 Anlass, Erfordernis und Verfahren der Planänderung

2.1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan wird als Änderungsbebauungsplan zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Krummesse aufgestellt. Dieser wurde am 09.11.2011 von der Gemeindevertretung Krummesse als Satzung beschlossen und ist 2012 in Kraft getreten.

Anlass für die Aufstellung des Änderungsplans ist die geplante Erhöhung der Gasproduktion und der Gaslagermenge für eine vorhandene Biogasanlage, wofür innerhalb des festgesetzten Sondergebietes ein weiteres Gärrestlager und ein zusätzliches Blockheizkraftwerk errichtet werden. Die Erhöhung der Gaslagermenge ist erforderlich, um damit neben dem neuen BHKW auch weiterhin das bereits auf der Anlage bestehende sowie das externe Blockheizkraftwerk der Gemeinde betreiben zu können. Mit dem neuen Gärrestlager wird neben der Bereitstellung zusätzlichen Gasspeicherraums für eine bedarfsgerechte Stromproduktion auch eine größere Lagerkapazität geschaffen, wie es die neue Düngeverordnung vorgibt.

Den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 hat die Gemeinde am 06.09.2018 gefasst.

Aufgrund der Lage der Betriebsfläche in einem regionalen Grünzug hat es im Jahr 2011 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 und der 5. Flächennutzungsplanänderung ein Zielabweichungsverfahren gem. § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz gegeben. Dieses wurde positiv beschieden.

2.2 Rechtsgrundlagen

Der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017,

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017,
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz Schl.-H.) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425).

2.3 Aufstellungsverfahren

Da die geplanten Änderungen die Grundzüge der Planung berühren, kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird das Verfahren eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 und § 3 Abs.2 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB beinhalten.

Ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da dieser die Fläche bereits als Sonderbaufläche darstellt.

3 Ausgangssituation

3.1 Bisherige Nutzungen und Entwicklungen

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Im südlichen Teil des Sondergebietes Biomasseanlage befinden sich ein Gärproduktlager, ein Fermenter und ein Nachgärbehälter mit Durchmessern von 25-35 m und einer Höhe von ca. 11 m über Gelände. Bis zu den Gaskuppelbehältern erstreckt sich eine asphaltierte Zufahrt für die Anlieferung und den Abtransport von Material. Der mittlere Teil des Sondergebietes Biomasse wird von einer dreigeteilten asphaltierten Fläche eingenommen, die als Lagerfläche für die zu vergärende Biomasse dient. Der nördliche Teil der Fläche wurde durch Bodenmodellierungen für einen eventuellen Havariefall hergerichtet und beinhaltet darüber hinaus zwei Speicherbecken für Regenwasser. Es ist nicht versiegelt und war zum Zeitpunkt der Biotoptypen-Kartierung von einer ein- bis mehrjährigen Gras- und Staudenflur überzogen. Unweit der nördlichen Grenze steht der das Blockheizkraftwerk beinhalten Container nebst Schornstein und ein eingebaute Trafo.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine vom Beidendorfer Weg (K39) abzweigende asphaltierte Zuwegung mit einer Breite von 6,00 m.

3.2 Natur und Umwelt

Das Betriebsgelände ist zu weniger als 50 % versiegelt und damit deutlich weniger als es der Bebauungsplan mit 80 % zulässt.

Die asphaltierten Bereiche beschränken sich auf eine Zuwegung in Nord-Süd-Richtung und die Lagerflächen für Biomasse und Gärreste. Ein geschotterter Weg bildet die südliche Umfahrung der Anlagen.

Entlang der westlichen Grenze verläuft über die gesamte Grundstückslänge ein auf dem Nachbargrundstück stehender Knick, der gemäß Ursprungsbebauungsplan mit einem Knickrandstreifen / einer Maßnahmenfläche zwischen 2,0 und 3,0 m Breite zu schützen ist.

Östlich des bis zur Toranlage führenden Zufahrtsweges liegt ebenfalls ein Knickrandstreifen mit dahinter liegendem Knick. Gemäß Ursprungsbebauungsplan war der im Bereich der geplanten Zufahrt liegende Knickwall in östliche Richtung zu verschieben und mit Knickgehölzen zu bepflanzen. Er weist heute allerdings nur eine sehr lückige Bepflanzung auf.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen, auf die sich die Änderungen des B-Planes beziehen, befinden sich im Eigentum der Betreiber der Biogasanlage.

3.4 Bisheriges Planungsrecht

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14

In der **Planzeichnung** des Bebauungsplans Nr. 14 (Teil A) ist der größte Teil des Plangeltungsbereichs als Sondergebiet Biomasseanlage festgesetzt. Weiterhin setzt er eine Teilfläche des Beidendorfer Weges (K39) als Straßenverkehrsfläche und eine private Verkehrsfläche als Zufahrtsweg fest. Die Randbereiche sind als private Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung festgesetzt (Knickrandstreifen, extensiv genutzte Gras- und Krautflur, extensives Grünland) und z.T. mit einer Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert.

In den **textlichen Festsetzungen** des Bebauungsplans Nr. 14 (Teil B) ist als Art der baulichen Nutzung festgesetzt, dass das Sondergebiet Biomasseanlage ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dient. Die Größe der Biogasanlage ist auf eine maximal installierte elektrische Leistung von 530 kW pro Stunde und eine maximale Feuerungswärmeleistung von 1.500 kW pro Stunde begrenzt. Als zulässige GRZ ist ein Höchstmaß von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf 23 m üNN beschränkt. Eine Überschreitung um maximal 4 m ist für bestimmte Einzelbauteile und Aufbauten als zulässig festgesetzt worden.

Das bestehende Blockheizkraftwerk wurde erst nach der Aufstellung des Bebauungsplanes integriert und über einen Antrag nach BImSchG genehmigt. Entsprechend enthält der Ursprungsbebauungsplan dazu keine Aussagen.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 im Parallelverfahren geändert und stellt den Geltungsbereich als Sonderbaufläche Biomasseanlage dar.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Das Gemeindegebiet liegt in einem 10-km-Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Lübeck. Der nördliche Teil des Gemeindegebietes liegt im Verdichtungsraum Lübeck, der südliche Teil im Ordnungsraum Lübeck. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 liegt innerhalb des Ordnungsraumes Lübeck.

In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Die Ordnungsräume sind Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber den Oberzentren sind größere Flächenpotenziale. Diesen Vorteil sollen sie durch eine bedarfsgerechte Flächenausweisung für Gewerbe und Industrie und eine gute Verkehrsanbindung nutzen. Nachhaltigkeitsaspekten ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die Ordnungsräume entwickeln sich dynamisch, sie sind aber aufgrund ihrer Verdichtung auch durch räumliche Belastungen gekennzeichnet, wie örtliche Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte. Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen daher besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern.

Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sind weniger dicht besiedelt und sollen vor allem landschaftlich geprägt sein. Sie sind Räume für Land- und Forstwirtschaft, aber auch Naherholungsräume und stellen einen Kontrast zu den verdichteten und stark besiedelten Achsen dar.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 liegt im äußersten nördlichen Randbereich des Naturparks Lauenburgische Seen und an der nördlichen Grenze eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Unter der Ziffer 3.5 des Landesentwicklungsplanes heißt es u.a.: Bei allen Planungen und Maßnahmen ist die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien anzustreben. Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne leisten.

Durch Energieversorgungskonzepte sollen energetische Vorteile von Versorgungssystemen einzelner Orte aber auch ganzer Regionen unter Ausnutzung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden (zum Beispiel durch Bau von Nahwärmenetzen in Verbindung mit Blockheizkraftwerken und zur Nutzung der Abwärme von Biomasseanlagen).

Regionalplan für den Planungsraum I - Fortschreibung 1998

Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt das Gemeindegebiet insgesamt innerhalb des Verdichtungsraumes um Lübeck. In den zum Planungsraum I gehörenden Teilen des Verdichtungsraumes um Lübeck soll die weitere Entwicklung zurückhaltend erfolgen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14 liegt im äußersten nördlichen Randbereich eines großflächigen regionalen Grünzuges, der von Groß Schenkenberg über Klempau und Krummesse bis nach Groß Grönau reicht. In den regionalen Grünzügen wird die Zielsetzung verfolgt, nur Vorhaben zuzulassen, die mit der Sicherung von Freiraumfunktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

4.2 Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (September 1998, September 2018)

Nach den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung und im äußersten nördlichen Grenzbereich des Naturparks "Lauenburgische Seen". Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb einer Kernzone und außerhalb einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich des Beidendorfer Weges endet eine Kernzone, die bis Vorrade / Wulfsdorf reicht und deren östliche Ausdehnung bis zur Ortsgrenze Beidendorf reicht. Auf der östlichen Seite des Klempauer Hof-Sees schließt eine Nebenverbundachse an die Kernzone an.

4.3 Landschaftsplan Gemeinde Krummesse mit 1. Änderung

In der Bewertung des Arten- und Biotopschutzpotenzials des Landschaftsplans der Gemeinde Krummesse ist das Plangebiet mit einer geringen Schutzwürdigkeit und einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Lebensbedingungen bewertet. In der Bewertung des Erholungspotenzials ist der Standort mit einer mittleren natürlichen Attraktivität bewertet. Im Leitbild des Landschaftsplanes sind die Erhaltung und Entwicklung des Knicknetzes und die Entwicklung der Erholungsfunktion als Ziele für Gebiete nördlich, östlich und südöstlich der Ortslage

genannt, so auch für das Gebiet zwischen der K 39 und der südöstlichen Gemeindegrenze. Gemäß Entwicklungsplan des Landschaftsplanes ist für das Plangebiet eine extensive landwirtschaftliche Nutzung empfohlen.

5 Ziele und Zweck der Planänderung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kapazitätserweiterung der vorhandenen Biomasseanlage geschaffen werden. Ermöglicht werden soll eine Anlage mit einer Leistung von 4,1 Mio Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Weiterhin sollen Festsetzungen, die bei der baulichen Umsetzung abweichend bzw. nicht ausgeführt worden sind und auch zukünftig nicht umgesetzt werden sollen, entsprechend angepasst oder gestrichen werden. Hier geht es insbesondere um die seinerzeit festgesetzte Höhenbegrenzung von 23,0 m, die real um 4,0 m überschritten wurde.

Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 14 festgelegte überbaubare Grundstücksfläche ist groß genug, um die geplanten Baulichkeiten (zusätzliches Gärrestelager und Blockheizkraftwerk) darin umsetzen zu können, sodass es in diesem Punkt keiner Anpassung des Ursprungsbebauungsplanes bedarf.

6 Begründung und Abwägung der Planänderung

6.1 Flächenbilanz

Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 14 gesamt	rd. 28.340 m²
davon:	
• Sondergebiet Biomasseanlage	rd. 22.600 m ²
• Straßenverkehrsfläche	rd. 680 m ²
• Private Verkehrsfläche / Zufahrtsweg	rd. 500 m ²
• private Grünfläche	rd. 4.560 m ²

Es gibt im Hinblick auf die Flächenbilanz keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan.

6.2 Art der Nutzung

Das Betriebsgelände der Biogasanlage wird unverändert als Sondergebiet Biomasseanlage mit der Zweckbestimmung Biomasseanlage für nachwachsende Rohstoffe festgesetzt, für das eine deutlich höhere Kapazität zulässig ist.

6.3 Änderungsfestsetzungen

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Baugestaltung werden wie folgt geändert:

Planzeichnung

a) Maximale Gebäudehöhe

Als maximale Höhe für Gebäude, Gasspeicherkuppeln, gebäudeähnlichen und sonstigen baulichen Anlagen werden 27 m ü NHN festgesetzt.

Aufgrund der mit der Genehmigung nach BImSchG festgelegten Maximalhöhe für die baulichen Anlagen von 27,0 m ü NHN wurden Fermenter und Gärrestebehälter mit dieser Endhöhe errichtet, wie eine Vermessung des Ist-Zustandes ergeben hat. Um die Abweichung aufzuheben, wird die Höhenfestsetzung in der B-Plan-Änderung angepasst. Da der geplante zusätzliche Behälter ebenfalls mit dieser Endhöhe errichtet werden soll, ist zukünftig eine einheitliche Höhe der baulichen Anlagen gewährleistet.

b) Maße des Querschnitts Bereich Zufahrtsweg (Nebenzeichnung)

In der Nebenzeichnung wird die Breite des Knickrandstreifens auf der Westseite der Zuwegung von 2,00 m auf 1,00 m reduziert, die Breite des Knicks auf der Ostseite wird von 3,00 m auf 4,00 m erhöht, da diese Maße bei der baulichen Umsetzung realisiert wurden, abweichend von den Maßen der Nebenzeichnung des Ursprungsbebauungsplanes.

Textliche Festsetzungen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich immer auf Änderungen gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan.

Art der baulichen Nutzung

Die textliche Festsetzung 1.1.1 wird wie folgt geändert:

Das Sondergebiet "Biomasseanlage" dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von bis zu 4,1 Millionen Nm³ Biogas im Jahr und von Anlagen zur energetischen Nutzung des erzeugten Biogases.

Diese Änderung dient der vom Betreiber gewünschten Kapazitätserhöhung und der damit verbundenen Möglichkeit zur Flexibilisierung der Nutzung.

Maß der baulichen Nutzung

Die textlichen Festsetzungen 1.2.1 und 1.2.2 werden gestrichen. Die Festsetzung Nr. 1.2.3 wird wie folgt geändert:

- 1.2.3 Die maximal zulässige Gesamthöhe von Gebäuden, gebäudeähnlichen und sonstigen baulichen Anlagen darf für technische notwendige Einzelbauteile und Aufbauten um maximal 8 m überschritten werden.

Die Abluftkamine der Blockheizkraftwerke sind emissionsbedingt mit einer Mindesthöhe von 18,5 m über Flur (= 34,0 m üNN) zu errichten. Sie überragen damit die anderen baulichen Anlagen deutlich. Allerdings weisen die Schornsteine nur eine kleine Grundfläche von wenigen m² auf. Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insofern zu relativieren als dass die Schornsteine trotz ihrer Höhe unterhalb der Baumkronen des östlich benachbarten Waldstückes bleiben und der Funkmast auf der nach Norden angrenzenden Fläche nochmals deutlich höher ist.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Da es sich um Solitärbauten handelt und keine Nachbarbebauung vorhanden ist, ist eine Festsetzung der Bauweise nicht erforderlich, entsprechend entfällt die Festsetzung Nr. 1.3.1.

Der 2. Satz der Festsetzung 1.3.2 entfällt. Aufgrund der insgesamt geringen baulichen Ausnutzung des Sondergebietes kann dieses notwendige Stellplätze und Lagerflächen aufnehmen und der Waldabstand kann geschont werden

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzungen 1.4.1 und 1.4.2 werden umformuliert und um eine Festsetzung zur Sicherung der Knickrandstreifen ergänzt. Die Festsetzung 1.4.3 wird zur Festsetzung 1.4.4 und wie folgt geändert:

- 1.4.4 Verschmutztes Oberflächenwasser von den befestigten Flächen des Baugrundstücks wird gemäß den Vorgaben der unteren Wasserbehörde in einer Erdspeicherlagune gesammelt und mit zeitlichen Abständen auf

landwirtschaftlich genutzten Flächen flächig verregnet.

Die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes zur Anlage einer Sickermulde auf dem südlich angrenzenden Flurstück, in die unbelastetes Oberflächenwasser eingeleitet werden sollte, ist nie umgesetzt worden. Hier erfolgt jetzt mit der obigen Festsetzung eine Anpassung an das aktuelle Entwässerungskonzept mit Vor-Ort-Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers und Sammlung des verschmutzten Niederschlagswassers in einem Speicherbecken mit nachfolgender flächiger Verregnung auf einer benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Unter 1.5 (Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen) wird unter 1.5.2 eine neue Festsetzung mit einem Pflanzgebot aufgenommen:

- 1.5.2 Innerhalb der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihig gebietsheimische Sträucher in der Qualität 60 / 100 cm in einem Abstand von 0,75 m nach zu pflanzen.

Damit soll die Nachbepflanzung einer Fläche hinsichtlich Pflanzqualität und Dichte verbindlich geregelt werden.

Die Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und die Hinweise bleiben unverändert bestehen.

6.4 Verkehrliche Erschließung

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung gibt es durch die Planung keine Änderungen der derzeitigen Situation. Sie erfolgt über eine 6 m breite Zuwegung, die von der Kreisstraße abzweigt und als private Verkehrsfläche festgesetzt ist.

Es gelten weiterhin die Aussagen der **verkehrstechnischen Stellungnahme** von Masuch + Olbrisch aus dem Jahr 2010, die seinerzeit selbst für einen deutlich oberhalb der damaligen Planung liegenden rechnerischen Neuverkehr eine störungsfreie Verkehrsabwicklung nachgewiesen hatte. Die jetzt vorgesehene Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts der Transportfahrzeuge auf 40 to stellt im Hinblick auf die damals angestellten Berechnungen keine Veränderung dar, da seinerzeit auch bereits solche Lieferfahrzeuge betrachtet wurden.

6.5 Ver- und Entsorgung

Schmutzwasser / Niederschlagswasser

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird dezentral über die belebte Bodenzone unversiegelter Flächen versickert. Für die Versickerung des auf dem Zufahrtsweg anfallenden Regenwassers wird seitlich eine entsprechende Sickermulde angelegt. Das als verschmutzt einzustufende Wasser von den Siloplatten wird gesammelt und über eine Leitung in eine Erdspeicherlagune eingeleitet. Von dort wird das Wasser in größeren Zeitabständen in einen Tankwagen gepumpt, mittels dem es anschließend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen flächig verrieselt wird.

Frischwasser

Die Anlage verfügt nicht über einen Frischwasseranschluss.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist über einen Hydranten gewährleistet, der am Abzweig der Zuwegung von der K39 steht.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom erfolgt über das öffentliche Netz. Der Übergabepunkt ist der, an dem auch die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt.

Abfall

Als Abfälle fallen Altöl, ÖlfILTER und belastete Aktivkohle an, die vom Betreiber der Anlage gemäß den Auflagen der BImSchG-Genehmigung entsorgt werden.

6.6 Grün, Natur und Landschaft

Änderungen bei den im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gibt es zum einen hinsichtlich des Umgangs mit verschmutztem Oberflächenwasser (s.o.) und zum anderen hinsichtlich erforderlicher Nachpflanzungen in einem Knick.

Ansonsten behalten die Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und die Hinweise mit Bezug zu Grün, Natur und Landschaft ihre Gültigkeit.

Es werden keine neuen Inhalte in den Änderungsbebauungsplan aufgenommen, die mit Auswirkungen auf Grün, Natur und Landschaft verbunden sind.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

Dem Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Krummesse wird die Standardgliederung zugrunde gelegt, wie sie sich aus Anlage 1 zum BauGB ergibt. Seit der Ursprungsbebauungsplan Rechtskraft erlangt hat, wurden die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange durch mehrere Änderungen des BauGB erheblich ausgeweitet, so dass heute Aussagen zu Punkten getroffen werden müssen, die im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplans nicht enthalten sind.

Da bei einem Änderungsbebauungsplan lediglich die Umweltauswirkungen betrachtet werden müssen, die ursächlich den Änderungen zuzuschreiben sind, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen darauf.

Ansonsten erfolgt die Abarbeitung der einzelnen Punkte in einer Weise, die den vorgesehenen Änderungen mit absehbar keinen oder allenfalls geringen Auswirkungen auf Natur und Landschaft angemessen ist. Aus diesem Grund wird bei den Schutzgütern, auf die die Änderungen keinerlei Auswirkungen haben, auf eine Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes verzichtet.

7.1.1 Planungsanlass

Anlass für die geplante Änderung des Bebauungsplanes ist das Bestreben der Betreiber, die Kapazität der Biogasanlage zu erhöhen, um diese zukünftig flexibler betreiben zu können. Gleichzeitig sollen mit der Änderung Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes angepasst werden oder entfallen, die bei der baulichen Umsetzung abweichend oder auch gar nicht umgesetzt worden sind.

7.1.2 Standort, Festsetzungen, Flächenbedarf

Die Biogasanlage liegt südlich des Beidendorfer Weges und östlich des Baggersees im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes von Krummesse. Der Geltungsbereich umfasst einen Abschnitt des Beidendorfer Weges (K 39), einen Zufahrtsweg mit randlichen Grünstrukturen und das 2011 mit dem Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Biomasseanlage, ebenfalls mit randlichen Grünstrukturen. Die im Ursprungsbebauungsplan südlich angrenzende Ausgleichsfläche ist nicht im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes enthalten.

In der **Planzeichnung** wird die Festsetzung der maximalen Höhe der Biomasseanlage auf 27 m üNN festgesetzt. Damit wird die Höhenbegrenzung der real vorhandenen Höhe der vorhandenen Anlagen angepasst, die die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Maximalhöhe um 4 m übersteigen.

Bei den **textlichen Festsetzungen** wird die Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet Biomasseanlage für nachwachsende Rohstoffe“ festgesetzt, das ausschließlich der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von bis zu 4,1 Millionen Normkubikmeter pro Jahr dient. Mit der geplanten Kapazitätssteigerung wollen die Betreiber die Anlage zukünftig flexibler und bedarfsgerecht betreiben. Hierzu dient auch ein zusätzliches Blockheizkraftwerk, das innerhalb des Sondergebietes errichtet werden soll. Neben diesen beiden BHKW 01 und 03 wird auch das Satellitenblockheizkraftwerk der Gemeinde Krummesse (BHKW 02) weiterhin beliefert.

Beim Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt, dass die Maximalhöhe von 27 m üNN von technisch notwendigen Einzelbauteilen und Aufbauten wie beispielsweise den Schornsteinen der Blockheizkraftwerke um maximal 8 m überschritten werden kann.

Die Änderungen verursachen keinen weiteren Flächenbedarf. Die Größe des im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Sondergebietes Biomasseanlage erlaubt es, das geplante zusätzliche Gärrestelager und auch ein zweites Blockheizkraftwerk zu integrieren.

7.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Da mit den vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 14 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergehen werden, wird eine Darstellung Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen für entbehrlich gehalten. Hier wird auf die Darstellung im Ursprungsbebauungsplan verwiesen.

7.1.4 Betroffenheit von Schutzgebieten

Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete) sind in unmittelbarer Nähe der Biogasanlage nicht vorhanden. Die Distanz zu den nächstgelegenen Schutzgebieten (FFH-Gebiete „*Wälder westlich des Ratzeburger Sees*“ und „*Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee*“, LSG „*Talraum und Umfeld von Grienau und Quadebek*“) beträgt zwischen 3 und 4 km, weshalb Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze, außerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich ein Knick und auch entlang der Grenzen auf der Ost- und der Südseite befinden sich Knicks, bei denen es sich gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein um geschützte Biotope handelt. Von den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 14 sind die Knicks nicht betroffen.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation (Basisszenario) und der Auswirkungen der Änderungen des Bebauungsplanes

7.2.1 Schutzgut Boden / Fläche

Auswirkungen:

Für das Schutzgut Boden ergeben sich aus der Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderungen.

Aufgrund der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten und weiterhin gültigen Grundflächenzahl von 0,8 war seinerzeit bereits eine Versiegelung von bis zu 80 % der Fläche zugelassen. Demzufolge sind die jetzt erforderlichen Baulichkeiten und die damit einhergehende Bodenversiegelung innerhalb des Sondergebietes planungsrechtlich zulässig. Es bedarf keiner Bilanzierung und der Ausgleich wurde bereits im Zug der Umsetzung des Ursprungsbebauungsplanes erbracht.

Im unversiegelten nördlichen Teil des Sondergebietes wurden Bodenmodellierungen vorgenommen, um eine Senke für den Havariefall zu schaffen. Es ist erforderlich, bei einem Bersten des größten Behälters das flüssige Gärsubstrat in dieser Senke aufzufangen und dann in Vakuum- bzw. Pumpfässerwagen einer fachgerechten landwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Aufgrund der o.g. Ausführungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Versiegelung in deutlich größerem Umfang ergibt sich auch aus diesen Bodenmodellierungen kein Ausgleichserfordernis.

7.2.2 Schutzgut WasserAuswirkungen:

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 14 bewirken keine Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Die technische Planung für die Veränderungen, die über ein entsprechendes Verfahren nach BImSchG geprüft und genehmigt werden, sieht in dem unversiegelten Bereich des Sondergebietes eine 1.700 m² große Erdspeicherlagune vor, in der verschmutztes Niederschlagswasser zunächst gespeichert werden soll, um es in bestimmten zeitlichen Abständen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vollflächig zu verrieseln. Die Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans zur Herstellung einer Sickermulde auf der südlich des Sondergebietes gelegenen Grünlandfläche wurde nie umgesetzt und ist aufgrund der veränderten Planung hinfällig.

7.2.3 Schutzgut Klima / LuftAuswirkungen:

Für das Schutzgut Klima ergeben sich aus der Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderungen.

Die Luftgüte wird aufgrund der geplanten Leistungserhöhung und des vorgesehenen 2. Blockheizkraftwerkes durch zunehmende Emissionen geringfügige Änderungen erfahren. Um auch zukünftig einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu gewährleisten und damit den Anforderungen des Immissionsschutzes zu genügen, wurde eine Ermittlung der Schornsteinbauhöhe durchgeführt und diese auf 18,50 über Flur festgesetzt.

7.2.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Ausgangssituation:

Im Februar 2020 wurde der Bereich beidseitig der Zufahrt im Hinblick auf das Potenzial an geschützten Arten untersucht (siehe artenschutzrechtliche Stellungnahme BBS Greuner Pönicke, 03/2020). Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Im Rückgriff auf das Artenschutzgutachten von GGV aus dem Jahr 2010 wird der Fischotter ausgeschlossen, ein Vorkommen der Haselmaus hingegen nicht. Für Fledermäuse können Flugwege und Nahrungshabitate bestehen. Es werden mehrere Vogelarten aufgeführt, die gefährdet oder Arten der Vorwarnliste sind. Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter bilden das Potenzial an Reptilien, Knoblauchkröte, Grasfrosch und Erdkröte das an Amphibien. Weiterhin wurde 2010 eine mittlere Bedeutung des Vorhabengebietes für die Laufkäferfauna festgestellt und die östliche Brachfläche als Lebensraum für Schmetterlingsarten trockener Standorte hervorgehoben.

Aufgrund der bereits jetzt bestehenden Lärmsituation ist ein Vorkommen von lärmempfindlichen Arten im Unterschied zur damaligen Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Zusätzlich zur Begehung wurde aktuell eine Abfrage von WinArt-Daten beim LLUR getätigt. Bei dieser wurden im näheren Umfeld Gefäßpflanzen festgestellt, in etwas größerer Distanz Zwerg- und Mückenfledermäuse (in Krummesse) sowie Libellenarten und Erdkröten im westlich gelegenen Wald.

Auswirkungen:

Die bestehende Lärmsituation bedingt durch Transportverkehr und den Anlagenbetrieb verändert sich durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage nur geringfügig. Der westlich parallel zur Zuwegung verlaufende Knick ist auch bereits jetzt von den Lärmimmissionen des Blockheizkraftwerkes betroffen und der vom Verkehr ausgehende Lärm wirkt ebenfalls auch im Ausgangszustand auf den Knick ein. Entsprechend ist davon auszugehen, dass dieser Lebensraum von besonders lärmempfindlichen Arten bereits jetzt gemieden wird und es hier nicht zu nennenswerten Veränderungen kommen wird.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme untersucht darüber hinaus, inwiefern Auswirkungen auf geschützte Arten daraus resultieren können, dass der seinerzeit mit einer Breite von 2,0 m geplante Knickrandstreifen parallel zu dem westlich der Zufahrt vorhandenen Knick nur 1,0 m breit angelegt worden ist. Im Ergebnis kann lediglich für die Haselmaus eine Betroffenheit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Möglich wäre eine Tötung von Haselmäusen bei der Kollision eines Fahrzeuges mit einem evtl. in dem überhängenden Bereich der äußeren Zweige des Knicks befindlichen Nest, wenn z.B. im Begegnungsfall zweier Lkw in den Knickrandstreifen ausgewichen würde. Dies kann dadurch unterbunden werden, dass beidseits der Zufahrt entlang des Fahrbahnrandes eine Reihe von Findlingen ausgelegt oder Zäuner errichtet werden. Dies war in einem Ortstermin mit der uNB auch bereits vereinbart worden.

7.2.5 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen:

Veränderungen des Schutzgutes Landschaft wird es insofern geben, als dass ein zweites Blockheizkraftwerk nebst Schornstein und ein weiteres Gärrestelager errichtet werden. Dabei wird die Endhöhe der neuen Anlagen 4 m höher sein, als im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt war, da auch bereits die alten Anlagen die im Ursprungsbebauungsplan auf 23 m üNN begrenzte Maximalhöhe um 4 m überragen. Die Genehmigung dieser von der Festlegung des Bebauungsplanes abweichenden Höhe ist im Zuge des BImSch-Verfahrens erteilt worden.

Die auf der Anlagenfläche durch den Ursprungsbebauungsplan hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die neu hinzukommenden Baulichkeiten nur geringfügig verstärkt.

Die seinerzeit festgelegten Minimierungsmaßnahmen für die mit dem Bau der Biogasanlage einhergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind prinzipiell geeignet, auch die Auswirkungen der geplanten Erweiterung zu kompensieren. Allerdings sind die vorgesehenen Nachverdichtungen in zwei in Ost-West-Richtung verlaufenden Knicks bis heute nicht wie geplant umgesetzt worden. Hier ist ein Ersatz der abgestorbenen Gehölze, eine Verdichtung der Gehölze, das Pflanzen der geplanten Überhälter sowie ein Einzäunen der Knicks erforderlich. In einigen Jahren würden die dergestalt verdichteten Knicks die angestrebte Sichtverschattungsfunktion insbesondere von dem weiter südlich verlaufenden Weg mit Naherholungsfunktion übernehmen.

7.2.6 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen:

Verkehrslärm

Aus verkehrstechnischer Sicht sind keine Veränderungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die verkehrs- und die lärmtechnische Kurzstellungnahme von Masuch + Olbrisch aus dem Jahr 2010 wurde überprüft und mit den absehbaren Veränderungen unterlegt. Im Ergebnis kommt es durch die geplante Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts der Lieferfahrzeuge auf 40 to nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Der Lieferverkehr von und zur Biogasanlage liegt damit nach wie vor innerhalb der täglich auftretenden Belastungsschwankungen auf der K 39.

Da auch bereits 2010 die Lärmprognose mit 40-to- Lkw durchgeführt wurde, ergeben sich auch hinsichtlich des Verkehrslärms keine Veränderungen. Die seinerzeit für den Ursprungsbebauungsplan prognostizierte geringfügige Erhöhung des Verkehrslärms war als nicht erheblich im Sinne der TA Lärm zu bewerten.

Lärm aus dem Betrieb

Die für die Erweiterung der Biogasanlage angefertigte Geräuschprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht zukünftig selbst hinsichtlich kurzzeitiger Geräuschspitzen an den zu betrachtenden Immissionsorten unterschritten werden. Aus dem Betrieb der Anlage

resultieren entsprechend keine Lärmbeeinträchtigungen für die nächstgelegenen Wohnnutzungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Betriebserweiterung im Hinblick auf Lärm keine bis allenfalls sehr geringe Veränderungen gegenüber dem Bestand mit sich bringen wird.

Geruch

Gemäß Einschätzung des Gutachters, der 2012 das Geruchsprognosegutachten für den Betrieb der Biogasanlage erstellt hat und aktuell die geplanten Veränderungen bewertet hat, kommt es durch das 2. Blockheizkraftwerk und die Gärresteseparation zwar zu zusätzlichen Geruchsemissionen, deren Umfang aber als sehr gering einzustufen ist. Entsprechend werden diese nicht zu relevanten Geruchszusatzbelastungen im Umfeld bzw. an den nächstgelegenen Wohnnutzungen führen.

7.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Auswirkungen:

Die Prüfung der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck hat ergeben, dass sich aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 keine beeinträchtigenden Störungen auf Sichtbeziehungen zum Welterbe der Lübecker Altstadt ergeben.

Es wird auch keine erheblichen Auswirkungen auf andere Kultur- und sonstige Sachgüter geben.

7.2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Für die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 gilt, dass diese keine Auswirkungen auf zwischen den Schutzgütern und ihren Funktionen bestehenden Wechselwirkungen hat.

7.3 Kompensation von erheblichen Eingriffen

Infolge der geplanten Bebauungsplanänderung kommt es nicht zu erheblichen Eingriffen in die zu betrachtenden Schutzgüter und demzufolge ist es nicht erforderlich, Kompensationsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Anlage mit ihrer jetzigen Kapazität weiter betrieben. Es würde auch dann nicht zu wesentlichen Veränderungen des Umweltzustandes kommen, weder innerhalb des Plangeltungsbezirks noch in der näheren und weiteren Umgebung der Biogasanlage.

7.5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sind keine Standortalternativen zu betrachten, da die Änderung sich auf die bestehende Biogasanlage bezieht.

7.6 Berücksichtigung weiterer Umweltbelange

7.6.1 Vermeidung von Emissionen

Die durch den Betrieb der Verbrennungsmotoren entstehen Emissionen können nicht vermieden werden. Die Abgase werden nach der Wärmeauskopplung über einen Abgaskamin ins Freie abgeleitet. Dieser wird auf die Ableitbedingungen der TA Luft hin dimensioniert.

Schallemissionen durch den Betrieb der Anlage sind ebenfalls unvermeidlich. Die im Hinblick auf den veränderten Betrieb angefertigte Geräuschprognose kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den zu betrachtenden Immissionsorten unterschritten werden.

Zu einer relevanten Erhöhung der verkehrs- und lärmtechnischen Emissionen wird es aus Sicht des Gutachters ebenfalls nicht kommen.

Gleichermaßen verneint die Fortschreibung der Geruchsprognose, dass es an den betrachteten nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen infolge der geplanten Änderungen zu einer relevanten Geruchszusatzbelastung kommen wird.

7.6.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Es fallen durch den Betrieb der Anlage lediglich Altöl und Ölfilter an. Das Öl wird durch den Lieferanten abgeholt und zur Wiederverwendung aufbereitet, der Betreiber hält die Entsorgungsnachweise vor. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen ist damit gewährleistet.

7.6.3 Anfälligkeit des durch die Planung ermöglichten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bei der Biogasanlage in Krummesse handelt es sich um einen unter die Störfall-Verordnung fallenden Betrieb der unteren Klasse, für deren Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb besondere Anforderungen erfüllt werden müssen. Für solche Betriebe sind im Rahmen des verpflichtenden Überwachungssystems Überwachungspläne zu erstellen, die regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Auf dieser Grundlage finden regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen durch das LLUR statt. Es liegt sowohl für die Biogasanlage als auch für den Betrieb des Blockheizkraftwerkes die entsprechende Betriebserlaubnis nach BImSchG vor.

Die Anfälligkeit der Bestandsanlage für schwere Unfälle oder Katastrophen ist insofern gegeben. Durch die Einstufung als Störfallbetrieb wird mittels entsprechender Auflagen und Kontrollen Vorsorge geleistet, um das Risiko für ein Eintreten schwerer Unfälle oder Katastrophen zu vermindern bzw. um zu regeln, wie in einem Störfall zu verfahren ist.

Das Risiko des Eintretens schwerer Unfälle oder Katastrophen ändert sich durch die geplanten Bebauungsplanänderungen nicht.

7.6.4 Kumulierende Auswirkungen mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind nicht gegeben.

7.6.5 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Da Biogasanlagen der Erzeugung von Gas aus regenerativen Ressourcen dienen, tragen sie zur Einsparung fossiler Brennstoffe bei und sind insofern als klimawirksam einzustufen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels besteht nicht.

7.7 Prüfung von Standortalternativen

Die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange schließt auch die Betrachtung alternativer Standorte ein. Gemäß gängiger Rechtsprechung sind nur **ernsthaft** in Betracht kommende anderweitige Standorte zu betrachten.

Da es sich bei dem Vorhaben um die Ausweitung einer bestehenden Nutzung handelt, kommt ein anderer Standort nicht in Frage. Die Erweiterung ist notwendig, damit die Funktion „Erzeugung und energetische Nutzung von Biogas“ weiterhin erfüllt und flexibilisiert werden kann, weshalb sich die Frage nach einer Standortalternative in diesem Fall nicht stellt.

7.8 Angaben zum Verfahren und zur Methodik

7.8.1 verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen keine technischen Verfahren zur Anwendung. Für die als Grundlage herangezogenen Gutachten (verkehrs- und lärmtechnische Stellungnahme, Schalltechnisches Gutachten, Geruchsprognose) kamen technische Verfahren zur Anwendung. Diese werden jeweils in den Gutachten beschrieben und erläutert.

7.8.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die Erarbeitung des Umweltberichtes.

7.8.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da keine Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind, erübrigt sich ein Monitoring.

7.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 zielt darauf ab, die Kapazität der Biogasanlage zu erhöhen und diese zukünftig flexibler betreiben zu können. Dazu sollen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes „Biomasseanlage“ ein weiteres Gärrestelager und ein zweites Blockheizkraftwerk errichtet werden.

Da es sich um einen Änderungsbebauungsplan handelt, müssen im Umweltbericht nur die Umweltauswirkungen betrachtet werden, die ursächlich den Änderungen zuzuschreiben sind. Geändert werden:

- Festsetzung der Maximalhöhe von baulichen Anlagen auf 27 m üNN
- Festsetzung der erzeugten Biogasmenge auf maximal 4,1 Millionen Normkubikmeter pro Jahr
- Festsetzung der zulässigen Höhenüberschreitung durch notwendige Einzelbauteile auf 8 m
- Anpassung von Festsetzungen, die nicht oder abweichend festgesetzt wurden

Auswirkungen der Änderungen des Bebauungsplanes

Aufgrund der geltenden zulässigen Versiegelung von 80 % der Fläche, sind die jetzt erforderlichen Baulichkeiten planungsrechtlich bereits zugelassen und stellen insofern keinen zusätzlichen Eingriff in das **Schutzgut Boden** dar. Der Ausgleich dafür wurde bereits über die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** wird es nicht geben, ebenso wenig auf das **Schutzgut Klima / Luft**.

Für das **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften** wurde auf das Artenschutzgutachten zum Ursprungsbebauungsplan zurückgegriffen, eine Datenabfrage beim LLUR durchgeführt und das Potenzial an geschützten Tierarten untersucht. Ein Entstehen artenschutzrechtlicher Konflikte aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes wurde verneint. Allerdings konnte für die Haselmaus als streng geschützte Art ein Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, da der westliche Knickrandstreifen neben der Zufahrt nicht wie im Ursprungsbebauungsplan vorgesehen 2 m breit ist, sondern nur 1 m. Eventuelle Kollisionen von Lkw mit überhängenden Zweigen des Knicks und darin möglichen Haselmausnestern werden zukünftig verhindert, indem beidseits der Zufahrt Findlinge ausgelegt oder niedrige Zäune errichtet werden.

Das **Schutzgut Landschaft** erfährt durch die geplanten Änderungen nur eine geringfügige Verstärkung der bestehenden Beeinträchtigungen. Die seinerzeit festgesetzte aber nicht vorgenommene Verdichtung der Bepflanzung zweier Knicks soll über eine Pflanzbindung erreicht werden.

Die Anlage verursacht Verkehrslärm sowie Lärm und Geruch aus dem Betrieb als mögliche Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die zu den möglichen Beeinträchtigungen erstellten

Gutachten kommen aufgrund von Prognosen zu den Ergebnissen, dass es zu keinen oder nur zu sehr geringen Verstärkungen der jetzt bestehenden Immissionen kommen wird. Grenz- bzw. Richtwerte werden auch zukünftig an den zu betrachtenden Immissionsorten durchweg unterschritten.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** wird es nicht geben.

Kompensation von erheblichen Eingriffen

Da es infolge der geplanten Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erheblichen Eingriffen in die zu betrachtenden Schutzgüter kommen wird, werden keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Auch eine Nichtdurchführung der Planung hätte keine Auswirkungen auf den Umweltzustand.

In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen wurden nicht betrachtet, da sich die geplante Kapazitätserweiterung auf die vorhandene Biogasanlage bezieht.

Berücksichtigung weiterer Umweltbelange

Die beim Betrieb der Verbrennungsmotoren entstehenden Emissionen lassen sich nicht vermeiden, sie werden aber minimiert und die Ableitbedingungen orientieren sich an der TA Luft.

Die ebenfalls unvermeidlichen Schallemissionen durch den Betrieb und den Verkehr stellen gegenüber dem Ausgangszustand keine relevante Erhöhung dar. Geltende Richtwerte der TA Lärm werden an den zu betrachtenden Immissionsorten gemäß Gutachten unterschritten. Die Fortschreibung der Geruchsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es an den betrachteten schutzwürdigen Nutzungen infolge der geplanten Änderungen nicht zu einer relevanten Geruchszusatzbelastung kommen wird.

Die als Abfälle anfallenden ÖlfILTER und das Altöl sowie belastete Aktivkohle werden sachgerecht entsorgt.

Das Risiko des Eintretens schwerer Unfälle oder Katastrophen ändert sich durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht. Die Biogasanlage gehört zu einem unter die Störfallverordnung fallenden Betrieb, für den entsprechende Auflagen gelten.

Kumulierende Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit umweltrelevanten Auswirkungen anderer geplanter oder vorhandener Vorhaben sind nicht gegeben.

Die Änderungen sind nicht mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima verbunden, allerdings handelt es sich um eine klimawirksame Anlage, da sie zur Einsparung fossiler Brennstoffe beiträgt. Eine Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels besteht nicht.

Angaben zum Verfahren und zur Methodik

Bei der Umweltprüfung kamen keine technischen Verfahren zur Anwendung. Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen gab es nicht.

8 Bodenordnung, Kosten

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung der Festsetzungen nicht erforderlich.

Alle Planungs-, Grundstücks-, Baukosten etc. tragen die Betreiber der Biogasanlage.

9 Beschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2021 beschlossen, die Begründung gebilligt.

Krummesse, den 17.06.2022

gez. Fiebelkorn
Bürgermeister
(Fiebelkorn)